

Aktenzeichen:

8 RV 273 / 58

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet

am 24. Juni 1960

In Sachen

Regierungssekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

Klägers und Revisionsklägers,

Prozeßbevollmächtigte:

gegen

den Freistaat Bayern, vertreten durch das Landes-  
versorgungsamt Bayern, München 13, Heßstraße 87-89,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts auf die  
mündliche Verhandlung vom 24. Juni 1960, an der  
mitgewirkt haben

Senatspräsident S t e n g e l  
als Vorsitzender,

Bundesrichter P e t e r s e n und

Bundesrichter Dr. R o t t m a n n  
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter R ö b e r und

Bundessozialrichterin R e i f f  
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des  
Bayerischen Landessozialgerichts in München vom  
18. November 1957 insoweit geändert, als es die  
Bescheide vom 20. April 1954 und 3. November 1955  
betrifft. Der Rechtsstreit wird in diesem Umfang  
zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das  
Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der im Mai 1942 durch Gesäß- und Bauchschuß verwundete Kläger bezog für

- "1. Narben am linken Gesäß und der Bauchwand, doppel-seitiger Bauchwandbruch, Stauungserscheinungen mäßigen Grades am linken Bein;
2. Überfunktion der Schilddrüse und damit zusammenhängende Unausgeglichenheit des Kreislaufsystems;
- zu 1. hervorgerufen, zu 2. verschlimmert durch schädigende Einwirkungen"

auf Grund des Bayerischen Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte vom 26. März 1957 (KBLG) Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 50 v.H.

Mit dem Umanerkennungsbescheid vom 12. Januar 1952 wurden als Schädigungsfolgen anerkannt:

1. Narben am linken Gesäß und der Bauchwand, doppel-seitiger Bauchwanddurchbruch, Stauungserscheinungen mäßigen Grades am linken Bein,
  2. Steckschuß im Bereich der linken Beckenschaufel, und zwar zu 1. und 2. hervorgerufen durch schädigende Einwirkungen im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG),
- mit einer MdE um 50 v.H. vom 1. Oktober 1950 an und um 40 v.H. vom 1. April 1951 an.

Eine wesentliche Besserung wurde darin gesehen, daß "Kreislauferscheinungen nicht mehr vorhanden und die Einflüsse des Wehrdienstes auf die Überfunktion der Schilddrüse jetzt abgeklungen seien".

Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg.

Die Rekurschrift gegen das Urteil des Obergerichts (OVA) ist von dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers, dem Bezirksgeschäftsführer des Verbandes der Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und Sozialrentner Deutschlands (VdK), Landesverband Bayern e.V., nicht handschriftlich unterzeichnet,



sondern nur mit Faksimilestempel versehen und trägt noch den Stempel dieses Verbandes. Ein weiterer Schriftsatz des Klägers vom 28. Februar 1956, der handschriftlich mit "Forster" - VdK Bezirksgeschäftsstelle Niederbayern - gezeichnet ist, enthält einen bestimmten Antrag.

Auf Grund einer Nachuntersuchung erließ das Versorgungsamt (VersorgA) Landshut am 20. April 1954 einen Ergänzungsbescheid, wonach als Schädigungsfolge nunmehr anerkannt wurde:

"IG-Einschußnarbe am linken Gesäßteil; reizlose größere Operationsnarbe am linken Unterbauch mit kleinapfel-großem Bauchwandbruch; reizlose Blinddarmoperationsnarbe mit walnußgroßem Narbenbruch; Stauungserscheinungen am linken Bein und Blutadererweiterung der Bauchwand über dem Schambein (Rückflußstauung) nach operativ versorgtem Bauchschuß mit schußtraumatischem Defekt der linken Beckenschaufel mit IG-Weichteilsteckschuß vor derselben",  
hervorgerufen durch schädigende Einwirkungen i.S. des § 1 BVG mit einer MdE um weiterhin 40 v.H.

Am 27. Oktober 1955 wurde der Kläger erneut nachuntersucht. Er erhielt darauf folgende "Benachrichtigung" nach Vordruck vom 3. November 1955:

"Die bei Ihnen vorgenommene versorgungsärztliche Untersuchung hat ergeben, daß in den Verhältnissen, die bei Bewilligung Ihrer Versorgungsbezüge maßgebend gewesen sind, eine Änderung nicht eingetreten ist, die Minderung der Erwerbsfähigkeit beträgt weiter wie bisher 40 v.H. Eine Änderung der Versorgungsbezüge tritt daher nicht ein.  
I.A. Unterschrift "

bitte wenden!

Rückseite:

Die anerkannte Schädigungsfolge wird wie folgt bezeichnet:

"IG-Einschußnarbe am linken Gesäßteil, größere reizlose Operationsnarbe am linken Unterbauch mit umschriebener Bauchwandschwäche; reizlose Blinddarmoperationsnarbe mit walnußgroßem Narbenbruch; Stauungserscheinungen am linken Bein und Blutadererweiterung der Bauchwand über dem Schambein (Rückflußstauung) nach operativ versorgtem Bauchschuß, mit schußtraumatischem Defekt der linken Beckenschaufel mit IG-Weichteilsteckschuß vor demselben. Der Ergänzungsbescheid des Versorgungsamts Landshut vom 20.4.1954 gilt nur noch zusammen mit dieser Benachrichtigung."



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Nach Übergang des Rechtsstreits auf das Landessozialgericht -LSG- (§ 215 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) hat dieses durch Urteil vom 18. November 1957 unter Zulassung der Revision die Berufung des Klägers gegen das Urteil des OVA Landshut verworfen, weil der Rekurs nicht formgerecht eingelegt sei. Der während des Berufungsverfahrens erlassene Ergänzungsbescheid vom 20. April 1954 und die Benachrichtigung vom 3. November 1955 seien nicht nach § 96 SGG Gegenstand des Berufungsverfahrens geworden, weil sie den Umanerkennungsbescheid vom 12. Januar 1952 nicht änderten oder ersetzten. Sie enthielten nur eine Ergänzung bzw. Erweiterung der als Schädigungsfolge anerkannten Gesundheitsstörungen (Leidensbezeichnungen), während der Grad der MdE nicht geändert worden sei.

Mit der Revision beantragt der Kläger,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Er hat mit Rücksicht auf das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG Bd. 8 S. 142) die zunächst geltend gemachte Rüge fallen gelassen, das LSG habe das Gesetz insoweit verletzt, als es die Zulässigkeit des Rekurses von der handschriftlichen Unterzeichnung der Rekurschrift abhängig gemacht habe, und bemängelt mit näherer Begründung nur noch die Verletzung der §§ 96 Abs. 1, 106 in Verbindung mit § 153 Abs. 1 SGG.

Der Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers als unbegründet zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Der Kläger hat die Revision form- und fristgerecht eingelegt und begründet. Sie ist statthaft, weil das LSG sie nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen hat. Das Rechtsmittel ist auch begründet.



Das LSG hat zu Unrecht die Berufung gegen das Urteil des OVA Landshut vom 12. Februar 1953 verworfen. Der 1., 7. und 11. Senat des BSG haben zu § 151 Abs. 1 SGG übereinstimmend entschieden, daß eine Berufungsschrift, wenn sie dem Erfordernis der Schriftlichkeit entsprechen soll, handschriftlich unterzeichnet sein muß (BSG 1 S. 243 ff.; 5 S. 110 ff.; 6 S. 256 mit Hinweisen auf die Rechtsprechung und das Schrifttum). Nach dem Urteil des 11. Senats (BSG 8 S. 144) gilt dies auch für die Entscheidung darüber, ob der Rekurs an das Bayerische Landesversicherungsamt (LVAmt) "schriftlich" eingelegt ist. Für die Rekurschrift ist durch § 16 Satz 1 der Verordnung Nr. 149 über den Geschäftsgang und das Verfahren des Bayerischen LVAmts vom 29. Januar 1948 (Bayer. GVBl. S. 26) noch verdeutlicht, daß schon die nach § 14 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Schriftform gebietet, daß das Schriftstück vom Erklärenden zu "unterzeichnen" ist. "Unterzeichnen" bedeutet "handschriftlich unterzeichnen", wie das im Zivilrecht und im Zivilprozeß gilt; es genügt nicht der mit Schreibmaschine geschriebene oder mit Faksimilestempel angebrachte Name. Danach ist das angefochtene Urteil insoweit nicht zu beanstanden.

Die Rüge des Klägers, das LSG habe § 96 SGG verletzt, greift durch. Nach dieser Vorschrift, die gemäß § 153 Abs. 1 SGG auch für das Berufungsverfahren gilt, wird ein nach Klageerhebung erlassener Verwaltungsakt, der den angefochtenen Verwaltungsakt abändert oder ersetzt, Gegenstand des Verfahrens. Das LSG hat dies geprüft, hat also die Vorschrift angewandt. Es hat sie jedoch "unrichtig angewandt" (§ 162 Abs. 2 SGG), weil es die Rechtsnatur der während des Berufungsverfahrens von der Verwaltungsbehörde erlassenen Verwaltungsakte als abändernde und den angefochtenen Verwaltungsakt ersetzende Verwaltungsakte verkannt und nicht darüber entschieden hat, ob sie zu Recht erlassen sind. Auf dieser unrichtigen Anwendung beruht das angefochtene Urteil.

Der Senat ist bei der Prüfung der Frage, ob der "Ergänzungsbescheid" vom 20. April 1954 und die "Benachrichtigung" vom 3. November 1955 die Versorgungsregelung des Erstbescheids ersetzen



und damit ändernde Verwaltungsakte im Sinne des § 96 SGG sind, davon ausgegangen, daß es auf die Bezeichnungen "Ergänzungsbescheid" und "Benachrichtigung" allein nicht ankommt; maßgebend ist vielmehr der Inhalt und damit die von der Verwaltung dem "Ergänzungsbescheid" und der "Benachrichtigung" zugedachte Aufgabe, das öffentliche Rechtsverhältnis des Versorgungsanspruchs in dem Umfang neu zu regeln, wie es sich aus dem Wortlaut "der Benachrichtigung" ergibt, daß nämlich der "Ergänzungsbescheid" nur noch zusammen mit dieser gelte. Der Ergänzungsbescheid vom 20. April 1954 ist auf Grund einer ärztlichen Nachuntersuchung zur neuen Feststellung von Rente und Pflegezulage gemäß § 62 BVG ergangen. Wenn die Änderung nach Auffassung des Gutachters auch nicht wesentlich war, so wurde doch die im Erstbescheid vom 12. Januar 1952 festgestellte Leidensbezeichnung (Schädigungsfolge) "Narbe an der Bauchwand und doppelseitiger Bauchwanddurchbruch" in "reizlose größere Operationsnarbe am linken Unterbauch mit kleinapfelgroßem Bauchwandbruch" geändert. Diese Bezeichnung des Ergänzungsbescheides vom 20. April 1954 wurde durch die "Benachrichtigung" vom 3. November 1955 wiederum durch die Worte "größere reizlose Operationsnarbe am linken Unterbauch mit umschriebener Bauchwandschwäche" ersetzt. Damit ist der anerkannt gewesene doppelseitige Bauchwanddurchbruch zum kleinapfelgroßen Bauchwandbruch geworden, und die Benachrichtigung hat diese Leiden in eine "umschriebene Bauchwandschwäche" umgeändert. Mit dieser inhaltlichen Änderung sind der Ergänzungsbescheid und die Benachrichtigung als abschließende Mitteilungen der Versorgungsbehörde Bescheide im Sinne des § 22 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) und damit Verwaltungsakte. Diese erfüllen auch die Voraussetzungen des § 96 SGG. Denn jeder nach § 62 BVG geänderte Verwaltungsakt fällt ohnehin unter § 96 BVG (Peters-Sautter-Wolff, Komm. SGG § 96 Anm. 1 a). Für die Anwendung des § 96 SGG genügt, daß die neuen ändernden und ersetzenden Verwaltungsakte den Streitstoff des anhängigen Verfahrens "beeinflussen können" (BSG in SozR SGG § 96 Da 2, 5). Der "Ergänzungsbescheid" und die "Benachrichtigung" sind als Zweit- und Drittbescheide somit auch nach ihrer Entstehung als ändernde Ver-



waltungsakte erkennbar, selbst wenn in ihnen gesagt worden ist, daß eine Änderung nicht eingetreten sei; eine solche Änderung ist nämlich nur in dem Grad der MdE nicht eingetreten. Das ist aber für die Rechtsnatur des ändernden und ersetzenden Verwaltungsaktes im Sinne des § 96 SGG nicht erforderlich. Es genügt eine Änderung in der Feststellung und Bezeichnung der Schädigungsfolge. Die weitere Voraussetzung für die Anwendung des § 96 SGG auf den Zweit- und Drittbescheid, daß sie nach Klagerhebung erlassen sind, d.h. daß beim Erlaß der Bescheide noch keine rechtskräftige Entscheidung über den angefochtenen Verwaltungsakt, den Herabsetzungsbescheid vom 12. Januar 1952, vorlag, ist ebenfalls erfüllt, weil der Anspruch im Berufungsverfahren noch anhängig war, als die Bescheide erlassen wurden.

Der Ergänzungs- und Benachrichtigungsbescheid sind daher mit ihrem Erlass kraft Gesetzes ("kraft Berufung", BSG in SozR SGG § 96 Da 5 Nr. 13) - ohne Antrag oder Hinweis nach § 106 SGG - Gegenstand des noch anhängigen Berufungsverfahrens geworden. Wie das LSG nicht verkannt hat, kommt es hierbei nicht darauf an, ob die Berufung gegen den angefochtenen Verwaltungsakt (Erstbescheid) zulässig ist; es genügt vielmehr, daß der Rechtsstreit über die Rechtsgültigkeit dieses Verwaltungsaktes noch in dem Augenblick anhängig ist, in dem ein neuer Verwaltungsakt ergeht (s. BSG 4 S. 24 ff.). Es kommt somit nicht darauf an, wie der Rechtsstreit gegen den angefochtenen Erstbescheid beendet wird, ob die Klage (BSG in SozR SGG § 96 Da 3 Nr. 8) oder die Berufung zurückgenommen wird, ob die Berufung des Klägers aus irgendeinem Grunde unzulässig ist, sei es, weil sie nicht statthaft oder die Berufungsfrist versäumt ist oder - wie hier - die Berufung nicht formgerecht eingelegt war. Es kommt auch nicht darauf an, ob zur Zeit der Entscheidung über den ändernden oder ersetzenden Zweitbescheid die Berufung gegen den Erstbescheid schon als unzulässig verworfen worden ist (s. auch Peters-Sautter-Wolff, Komm. zum SGG § 96 Anm. 2 d und 2 b S. II/27). Damit sind alle Merkmale für eine Anwendung des § 96 SGG erfüllt. Das LSG hätte somit über den zum Gegenstand des Berufungsverfahrens gewordenen Ergänzungs- und den Benachrichtigungsbescheid, die die Anspruchsgrundlagen gemindert haben, sachlich entscheiden, d.h. die Rechtmäßigkeit die-



ser Verwaltungsakte nachprüfen müssen. Das hat das LSG im angefochtenen Urteil unterlassen; es hat - ohne jede tatsächliche eigene Feststellung über die den Anspruch tragenden früheren Feststellungen zu treffen - ohne weitere Begründung nur die Auffassung geäußert, diese Bescheide (Zweit- und Drittbescheid) stellten keine ändernden oder ersetzenden Verwaltungsakte dar, weil im bisherigen Grade der MdE - als Grundlage für die Höhe der Versorgungsrente - keine Änderung eingetreten sei. Diese Begründung kann die Nichtanwendung des § 96 SGG nicht rechtfertigen.

Weil das LSG § 96 nicht richtig angewandt hat, hat es weiter seine Aufgabe, den Sachverhalt abschließend zu klären (§ 103 SGG) und über die Verwaltungsakte zu entscheiden, nicht erfüllt (§ 157 SGG). Tatsächliche Feststellungen über die den Zweit- und Drittbescheid rechtfertigenden Tatsachen, an die das Revisionsgericht gebunden wäre, hat es nicht getroffen. Da das BSG keine eigenen Feststellungen treffen kann, konnte es nicht selbst über die Verwaltungsakte nach § 96 SGG entscheiden. Es mußte das Berufungsurteil in dem Umfang, in dem dieses über den Ergänzungs- und Benachrichtigungsbescheid entschieden hat, aufheben und den Rechtsstreit zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverweisen. Soweit jedoch dieses zutreffend die Berufung des Klägers gegen das Urteil des OVA Landshut als unzulässig verworfen hat, werden die Revision, nachdem der Kläger seine Rüge insoweit hat fallen lassen, als erledigt und der Antrag des Klägers, das Berufungsurteil aufzuheben, als auf die Bescheide vom 20. April 1954 und vom 3. November 1955 (Ergänzungsbescheid und Benachrichtigungsbescheid) eingeschränkt angesehen (SGG §§ 123, 170 Abs. 2 Satz 2). Somit bleiben nur die neuen Verwaltungsakte Gegenstand des Verfahrens (vgl. dazu BSG in SozR SGG § 96 Bl. Da3Nr. 8), weil über den angefochtenen Erstbescheid durch Verwerfung der Berufung gegen das Urteil des OVA Landshut bereits rechtskräftig erkannt ist.



Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt nach § 193 SGG dem LSG überlassen.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)